

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

|                          |            |            |                  |
|--------------------------|------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanz- | 19.03.2026 | öffentlich | Vorberatung      |
| ausschuss                |            |            |                  |
| Kreistag                 | 26.03.2026 | öffentlich | Beschlussfassung |

Betreff: Aufstellung eines Klimamobilitätsplans für den Landkreis Esslingen

Anlagen: Zeitplan für die Aufstellung eines Klimamobilitätsplans für den Landkreis Esslingen

**BESCHLUSSANTRAG:**

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 28 KlimaG BW einen Klimamobilitätsplan für den Landkreis Esslingen aufzustellen. Die Verwaltung wird ermächtigt, alles Weitere zur Vorbereitung des Klimamobilitätsplans zu veranlassen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Im Haushaltsplan 2026 des Landkreises sind im Teilhaushalt 7, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 5610 (P56100710, Sachkonto 42910000) 60.000 € für die Beauftragung externer Dienstleistungen zur Aufstellung eines Klimamobilitätsplans veranschlagt. Diese werden zu 50 Prozent vom Land gefördert (P56100710, Sachkonto 31410000) und reduzieren sich damit auf 30.000 € netto.

Für die Folgejahre 2027 bis 2030 werden voraussichtlich für die weiteren Beauftragungen 400.000 € benötigt. Grundsätzlich fördert das Land die Aufstellung eines Klimamobilitätsplans mit 50 Prozent, maximal 200.000 €, so dass für die weiteren Tranchen noch 170.000 € zur Verfügung stehen.

Für die Aufstellung eines Klimamobilitätsplans werden keine zusätzlichen Personalstellen geschaffen.

**Sachdarstellung:**

**I. Vorbemerkung**

Die Aufstellung eines Klimamobilitätsplans für den Landkreis Esslingen und seiner Kommunen leitet sich aus § 28 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz

(KlimaG BW) ab. Zudem wird damit dem Antrag der Fraktion Freie Wähler in den Haushaltsberatungen 2024 Rechnung getragen. Auf die Gremienbefassung in den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) am 7. Dezember 2023 (Vorlage 168/2023) und 18. Juli 2024 (Vorlage 086/2024) wird verwiesen.

In einer Klausurtagung des VFA am 6. Februar 2025 wurde vereinbart, dass der Landkreis einen strategischen Planungsansatz für die Mobilität weiterverfolgen sowie eine interfraktionelle Lenkungsgruppe (IFLG) Mobilität einberufen werden soll. Als mögliche Instrumente für einen strategischen Planungsansatz wurden zunächst zwei unterschiedliche Instrumente betrachtet:

Ein Klimamobilitätsplan im Sinne des § 28 KlimaG BW oder eine vom Gesetz unabhängige Mobilitätsstrategie. Beide Varianten wurden auch den Kommunen im Landkreis vorgestellt und mit diesen diskutiert. In der konstituierenden Sitzung der IFLG Mobilität am 26. September 2025 verständigten sich Verwaltung und Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter darauf, dass der Klimamobilitätsplan weiterverfolgt werden soll und das Thema in der Sitzung des VFA am 19. März 2026 behandelt werden soll.

## **II. Aufstellung eines Klimamobilitätsplans**

### **a. Sachstand zum Klimaschutz im Verkehr**

Der Verkehrssektor erzeugt in Baden-Württemberg rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen. Dieser Wert hat sich in den letzten Jahrzehnten nur wenig verändert. Im Landkreis Esslingen beträgt der Anteil der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor 29 Prozent (Stand: 2021). Das KlimaG BW legt eine Senkung dieser Emissionen von 55 Prozent bis 2030 (gegenüber 1990) fest. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Mobilität nachhaltiger gestaltet werden.

Der Landkreis Esslingen verfügt bereits über vier Planwerke bzw. Konzepte mit Mobilitätsbezug. Dies sind der Nahverkehrsplan (2021), die Radverkehrskonzeption (2023), das Elektromobilitätskonzept (2020) und das Integrierte Klimaschutzkonzept (2020). Der Nahverkehrsplan wird ab 2026 fortgeschrieben werden. Neben diesen sektoralen Planwerken existiert bislang kein umfassendes strategisches Konzept für die Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität. Die genannten Planwerke bzw. Konzepte beinhalten zudem keine Zielvorgaben für die Verkehrsmittelnutzung oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors.

In den 44 kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen teilweise eigene Mobilitätskonzepte oder -strategien sowie weitere Pläne mit Mobilitätsbezug vor. Sofern vorhanden, weisen diese Konzepte unterschiedliche Schwerpunkte und Detaillierungsgrade auf. In der Regel beschränken sich die kommunalen Konzepte auf den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen. Die Städte Esslingen am Neckar und Leinfelden-Echterdingen befinden sich bereits in der Aufstellung von kommunalen Klimamobilitätsplänen.

### **b. Anforderungen an einen strategischen Planungsansatz**

Die Verwaltung hat sich mit der Frage befasst, welche Anforderungen an einen strategischen Planungsansatz für eine nachhaltige Mobilität bestehen und welches

Instrument diese am besten erfüllt. Dabei wurden fachliche Aspekte, finanzielle Erfordernisse und Anregungen der Verwaltungen auf kommunaler und Kreisebene sowie politischer Mandatsträger auf Kreisebene gleichermaßen aufgenommen und zu Anforderungen verdichtet. Auch die Expertise zu Klimamobilitätsplänen bei anderen Landkreisen sowie ein Fachbüro wurden einbezogen. Die Empfehlung der Verwaltung, einen Klimamobilitätsplan aufzustellen, stützt sich insbesondere darauf, dass dieser alle formulierten und nachfolgend aufgelisteten Anforderungen gleich gut oder besser erfüllen kann als eine freie Mobilitätsstrategie.

1. Anforderungen an die Maßnahmen:

Umsetzung / Detailierungsgrad der Maßnahmen  
Gemeinsame Ziele und Maßnahmen  
Landkreisübergreifende Planung  
Verkehrsmittelübergreifende Planung  
Datenevidenz

2. Anforderungen an den Aufstellungsprozess:

Koordination der beteiligten Stellen im Haus  
Beteiligung der Kommunen  
Integration bestehender Planungen und Konzepte  
Interkommunale Zusammenarbeit  
Keine Verpflichtungen

3. Anforderungen an das Nutzen-Kosten-Verhältnis:

Günstiges Nutzen-Kosten-Verhältnis  
Möglichst hohe Förderung  
Förderung bereits im Verlauf des Aufstellungsprozesses  
Geringer Personalaufwand

**c. Beschreibung des Klimamobilitätsplans**

Der Klimamobilitätsplan ist ein im Jahr 2023 in § 28 KlimaG BW als freiwilliges Instrument für Landkreise und Kommunen ab 50.000 Einwohner eingeführtes Instrument für eine klimaschutzorientierte Verkehrsplanung. Für dieses kann auf einen umfangreichen Leitfaden (Kompetenz Klima Mobil und Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg), auf Erfahrungen aus anderen Landkreisen und Kommunen sowie auf die Unterstützung des hierfür zuständigen Kompetenznetzes Klima Mobil bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg zurückgegriffen werden.

Der Klimamobilitätsplan soll Maßnahmen des Landkreises und der beteiligten Kommunen enthalten. Dies können zum Beispiel Maßnahmen zur Verbesserung der Fußwegestruktur, der Ausbau des Radverkehrsnetzes, der Infrastrukturausbau im ÖPNV, die Ausweitung des Parkraummanagements oder die Elektrifizierung der kommunalen Fahrzeugflotte sein. Ziel eines Klimamobilitätsplans ist die abgestimmte Zusammenstellung wirksamer Maßnahmenpakete, mit denen die Verkehrsemissionen gesenkt werden können.

Als strategischer Rahmen dient hierbei eine zu Beginn des Aufstellungsprozesses partizipativ aufgestellte Strategie mit Leitbild, Leitzielen und Indikatoren für den Klimamobilitätsplan (vgl. Anforderung 1.2). Es gibt keine Vorgaben dazu, welche Maßnahmen der Klimamobilitätsplan enthalten soll, jedoch sollen sie integriert, verkehrsmittelübergreifend und umsetzbar sein (vgl. Anforderungen 1.4, 1.1).

Bei der Aufstellung des Klimamobilitätsplans werden bereits vorhandene Pläne und Konzepte integriert (vgl. Anforderung 2.3). Weiterhin können so genannte umsetzungsreife Vorhaben gemäß Teil A V Nr. 2.3.2 der VwV-LGVFG auch bereits vor Verabschiedung eines Klimamobilitätsplans mit dem Klimabonus gefördert werden (vgl. Anforderung 3.3). Weitere Ausführungen zum Klimabonus sind unten dargestellt.

In Summe müssen die Maßnahmen ein vorgegebenes CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel erreichen (55 % bis 2030 oder 77,5 % bis 2035 gegenüber 2010). Um die Zielerreichung durch die Maßnahmen abzuschätzen, erfolgt eine ganzheitliche, datenbasierte Betrachtung aller Verkehrsmittel mit Hilfe eines multimodalen Verkehrsmodells (vgl. Anforderung 1.5). Um den Verkehr auch an den Grenzen des Landkreises möglichst realitätsnah abzubilden, bezieht das Verkehrsmodell den verkehrlichen Verflechtungsraum jenseits der Landkreisgrenzen mit ein (vgl. Anforderung 1.3).

Während des Aufstellungsprozesses sollen die berührten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung informiert und eingebunden werden (vgl. Anforderung 2.1). Weiterhin sollen Arbeitsstrukturen zwischen der Kreisverwaltung und den beteiligten Kommunalverwaltungen aufgebaut werden. Diese Zusammenarbeit kann auch über den Aufstellungsprozess hinaus gewinnbringend sein (vgl. Anforderungen 2.2, 2.4). Bei der Aufstellung eines landkreisweiten Klimamobilitätsplans sollen möglichst alle Kommunen mitwirken, ihre Beteiligung ist jedoch freiwillig (vgl. Anforderungen 2.2, 2.5).

Der Klimamobilitätsplan soll den Klimaschutz im Verkehr voranbringen, daher soll er für die Maßnahmen bereits eine konkrete Umsetzungsplanung enthalten (vgl. Anforderung 1.1), die auch bereits Aussagen zu Kosten und zur Finanzierung enthält. Der Klimamobilitätsplan wird vom Landkreis aufgestellt, so dass auch der finanzielle und personelle Aufwand hauptsächlich beim Landkreis liegt. Um die o.g. Anforderungen zu erfüllen, besteht die Möglichkeit, das Förderprogramm Fachkräfte für Mobilität und Klimaschutz in Anspruch zu nehmen. Das Ministerium Verkehr fördert zusätzliche Personalstellen u.a. zur Erstellung eines Klimamobilitätsplans, wobei diese in den ersten zwei Jahren pauschal vom Land und in den darauffolgenden beiden Jahren vom Landkreis zu finanzieren wäre. Die Verwaltung hat sich aufgrund der aktuellen Haushaltssituation dagegen entschieden, eine zusätzliche Personalstelle zu schaffen. Die Gesamtprojektsteuerung wird durch die bestehenden Personalressourcen im Sachgebiet Nachhaltige Mobilität erbracht. Auf die sich beteiligenden Kommunen kommt ein geringer zeitlicher Aufwand für die Verkehrsmodellierung sowie ein Aufwand für die Maßnahmenplanung zu, der sich auf einige Termine und deren Vor- und Nachbereitung beschränkt (vgl. Anforderungen 3.1, 3.4).

Als zentrales und attraktives Element garantiert der Klimamobilitätsplan für alle in ihm enthaltenen Infrastrukturmaßnahmen eine erhöhte Förderung von 75 % statt wie im Regelfall 50 %. Diese höhere Förderung wird als Klimabonus nach Anlage 20 VwV-LGVFG bezeichnet. Gegenüber den Anlagen 21 und 22 VwV-LGVFG (Einzelfallnachweis und Positivliste besonders klimafreundlicher Vorhaben) eröffnet er hiermit Sicherheit und Verlässlichkeit über die Gewährung einer höheren Förderung. Mit dem Klimabonus schafft der Klimamobilitätsplan attraktive Anreize zur Umsetzung der Maßnahmen des Landkreises und der Kommunen. Dadurch ist es möglich, hierüber auch die Kosten für die Aufstellung des Klimamobilitätsplans zu refinanzieren. Bei kostenintensiven Infrastrukturprojekten kann der Klimabonus

überdies ausschlaggebend sein für eine Entscheidung zur Umsetzung des Projekts (vgl. Anforderungen 3.2, 1.1). Beispielhaft kann hier der Neu- und Ausbau von Radwegen genannt werden.

#### **d. Finanzierung**

Im Haushaltsplan 2026 des Landkreises sind im Teilhaushalt 7, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 5610 (P56100710, Sachkonto 42910000) 60.000 € für die Beauftragung externer Dienstleistungen zur Aufstellung eines Klimamobilitätsplans veranschlagt. Diese werden zu 50 Prozent vom Land gefördert (P56100710, Sachkonto 31410000) und reduzieren sich damit auf 30.000 € netto. Für die Beauftragung externer Dienstleistungen sind voraussichtlich 175.000 € (2027), 105.000 € (2028), 105.000 € (2029) und 15.000 € (2030) zu veranschlagen. Dem gegenüber stehen Erträge von voraussichtlich 87.500 € (2027), 52.500 € (2028) und 30.000 € (2029).

#### **e. Zeitlicher Ablauf**

Der Klimamobilitätsplan wird in einem strukturierten Verfahren über etwa vier Jahre aufgestellt.

Dabei ist der folgende zeitliche Ablauf vorgesehen (vgl. Anlage):

- Im 2. Quartal 2026 soll der Förderantrag für das Programm „Fachkonzepte nachhaltige Mobilität“ gestellt werden.
- Bis zum Ende des 3. Quartals 2027 sollen verschiedene grundsätzliche Prozessschritte erledigt sein (Einholen der Absichtserklärungen der Kommunen, Aufbau Projekt- und Arbeitsstrukturen, Zeit- und Ressourcenplanung sowie Erstellung Beteiligungskonzept und Kommunikationsstrategie).
- Im 1. Quartal 2028 soll die Strategieentwicklung abgeschlossen sein, die Leitbild, Ziele und Indikatoren umfasst.
- Bis Ende 2028 sollen die Maßnahmen für den Klimamobilitätsplan entwickelt und im Verkehrsmodell bilanziert und bewertet werden.
- Parallel dazu soll bis zum 1. Quartal 2029 die Umsetzungsplanung erarbeitet werden.
- Das Monitoring- und Evaluationskonzept soll im 2. Quartal 2029 fertiggestellt werden.
- Sofern dieser Zeitplan eingehalten werden kann, ist voraussichtlich die Vorbera- tung im VFA bzw. die Beschlussfassung im Kreistag im III. Quartal 2029 möglich.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur Aufstellung eines Klimamobilitätsplans.

gez.  
Marcel Musolf  
Landrat